

Kommission von Äbten, die in deren Auftrag und explizit mit Zustimmung des Herrschers nunmehr durch das Land reisen würde. Auch die Reform der Benediktinerklöster hat damals in den Jahren 822/823 und 824/825 also auf der Agenda Lothars I. und seines von Ludwig dem Frommen ihm beigeordneten Beraters Wala⁴² gestanden – obwohl man in Lothars übrigen Kapitularien von 822/823 darüber nichts liest. In der überliefernden Wolfenbütteler Handschrift sind die Capitula de inspiciendis monasteriis nach den im Zuge von Lothars erstem Italienaufenthalt 822–823 erlassenen Kapitularien eingereiht und noch vor denen aus den Jahren seines zweiten Aufenthalts 824–825.

Für die Einschätzung des „Opus excerptum“ selbst führt all dies noch nicht wesentlich weiter. Man müsste zumindest den Text jener Synodalakten von Olonna kennen, um sich einen Eindruck verschaffen zu können, was dort „hinreichend Ausführliches“ zu den Benediktinerklöstern zu lesen bzw. was dort „Richtiges“ über das alleinige Eingriffsrecht des lokalen Bischofs in regelwidrig lebende Benediktinerklöster seiner Diözese ausgesagt gewesen sein mochte.

✱

Den Text dieser Synodalakten von Olonna kennt man nun aber durchaus und das auch schon seit langem – nur weiß man dies nicht. Denn man kennt ihn nur unter der falschen Zuschreibung an ein „Concilium in Francia habitum. 816–829 (ca. 825)“⁴³ bzw. als eine „Episcoporum ad imperatorem de rebus ecclesiasticis relatio“⁴⁴. Ein einziger Blick auf die rubrikenartigen Initien der insgesamt 15⁴⁵ Kanones dieses Konzils bzw. dieser Relatio macht es zur Gewissheit, dass deren Verfasser ex-

42) Zu ihm siehe unten S. 47 mit Anm. 89.

43) MGH Conc. 2/2 Nr. 48 S. 589–592. Hiernach ist im Folgenden zitiert.

44) MGH Capit. 1 Nr. 179 S. 368–370.

45) Überliefert allein im Codex Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Blankenb. 130 (s. IX^{3/4}), fol. 104^r–105^v. Zur Handschrift siehe unten S. 36 Anm. 56. Offenbar ist bei der Abschrift des Textes die Zählung insofern ein wenig „verrutscht“, als ein Einleitungssatz in Funktion einer Rubrik vor einer Agenda-Liste bereits als deren c. 1 gezählt worden ist, so dass die sieben folgenden Kapitel, die den Kapiteln cc. 1–7 in Dungals „Opus excerptum“ entsprechen, hier nunmehr als cc. II–VIII durchnummeriert sind. Da im Wolfenbütteler Codex sodann aber die Kapitelnummer VIII noch ein zweites Mal nunmehr auch an das Folgekapitel vergeben ist (nämlich sowohl zu *De ordine canonicorum* wie zu *De monasteriis regularibus*) und die X vor dem entsprechenden Kapitel gänzlich fehlt, stimmen die Konzilsakten und das „Opus excerptum“ zumindest für die cc. 11–14 in ihren Zählweisen dann wieder überein.